



Förderungsrichtlinien

„Umwelt schützen – Pendeln mit öffentlichen Verkehrsmitteln“

I. Ziel:

Es soll ein Anreiz geschaffen werden, **Berufspendler zum Umsteigen auf öffentliche Verkehrsmittel zu bewegen** bzw. Jenen, die diese bereits benützen, auch weiterhin die **Treue zu umweltfreundlichen öffentlichen Verkehrsmitteln schmackhaft zu machen**. Dies vor dem Hintergrund, dass die Verkehrs- und Umweltprobleme immer größer werden und alle Prognosen weitere erhebliche Zuwächse des motorisierten Individualverkehrs vorhersagen. Dabei stellt der Berufspendlerverkehr das Hauptproblem dar.

II. Adressatenkreis

Erwerbstätige, die ihren ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde Luftenberg a. d. Donau haben, jedoch zur Erreichung ihres Arbeitsplatzes auspendeln müssen und hierfür vorwiegend oder ausschließlich öffentliche Verkehrsmittel benützen.

III. Antragstellung

Anträge sind ausschließlich mit dem bei der Gemeinde aufliegenden Formular zu stellen. **Es werden nur vollständig ausgefüllte Anträge samt den erforderlichen Beilagen** von der Marktgemeinde Luftenberg **entgegengenommen**. Sowohl Jahreskarten, als auch die Monatskarten oder das Klimaticket werden dem gestellten Antrag beigeschlossen und von der Marktgemeinde einbehalten.

Als Nachweis für die Förderung gilt die abgelaufene, abgelöste Jahreskarte (Etikette) bzw. das abgelaufene Klimaticket in Verbindung mit dem **Ausweis des betreffenden öffentlichen Verkehrsmittels** oder es werden vom Antragssteller **mindestens 10 Monatskarten eines Jahreszeitraumes** vorgelegt. Darüber hinaus ist die **Vorlage des Einkommenssteuerbescheides** (Finanzamt) des jeweiligen Jahres **erforderlich sofern eine 20 % Förderung beantragt wird**. Die Antragstellung muss innerhalb eines Jahres nach Ende der Fahrkarten-Gültigkeit erfolgen.

IV. Art und Ausmaß:

- Gefördert wird der öffentliche Fahrtenaufwand der kürzesten Strecke zum Arbeitsplatz (Jahres- bzw. Monatskarten) oder das Klimaticket.
- Bis zu einem jährlichen Bruttoeinkommen, in Höhe jenes Betrages, der vom Land Oberösterreich als Einkommensgrenze für die Fernpendlerbeihilfe beschlossen wurde, beträgt die Förderung **20 % der nachgewiesenen Fahrtkosten**, bei einem jährlichen Bruttoeinkommen **über dieser Einkommensgrenze werden 10 % gefördert**, wobei in Fällen der 20 % Förderung die **Vorlage eines Einkommenssteuerbescheides vorausgesetzt wird**.
- **Begründete Unterjährigkeit ist in besonderen Fällen** (Sozialfällen) **möglich** (z.B. spontane Arbeitslosigkeit, Krankenstand, Karenz, Arbeitsplatzwechsel, etc...)
- Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich im Nachhinein.
- Der Berechnung der Förderung werden nur Fahrkarten zugrunde gelegt, deren Gültigkeit sich auf jenes Jahr bezieht, für welches angesucht wird.
- Das Jahresbudget der Förderung darf 3.000 EUR nicht übersteigen.

V. Ausschluss der Förderung:

- Die Nutzung des **Micro-Buses** ist von dieser Förderung ausgenommen.
- **Bei Erschöpfen des Jahresbudgets in Höhe von 3.000 EUR ist keine Auszahlung mehr möglich.**
- Wenn vom **Dienstgeber die Kosten** des öffentlichen Fahrtenaufwandes zum Arbeitsplatz **ersetzt** werden, **besteht kein Anspruch** auf die Förderung, bei teilweisem Kostenersatz durch den Arbeitgeber wird zur Bemessung der Förderung der Differenzbetrag zu den tatsächlichen Kosten herangezogen. Zur Vorgangsweise wird festgehalten, dass der Antragsteller am Antragsformular eine schriftliche Erklärung abgibt, dass kein bzw. in welcher Höhe ein Fahrtenkostenzuschuss von Seiten des Dienstgebers gewährt wird. **Im Fall einer falschen Angabe verpflichtet sich der Antragsteller zur Rückerstattung der Förderung.**

VI. Gültigkeit:

Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat der Marktgemeinde Luftenberg an der Donau am 13.02.2020 beschlossen.

Die Bürgermeisterin:

(Hilde Prandner)